

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**13/1978/P**

**02.11.1978**

auf Antrag des Ortsvereins D in D,  
vertreten durch den Vorsitzenden B aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

M aus D

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Beigetreten: SPD-Unterbezirk W,  
vertreten durch den Vorsitzenden aus W

Beigezogen : SPD-Fraktion des Kreistages W,  
vertreten durch den Vorsitzenden G aus V

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 2. November 1978 in N unter  
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird als unzulässig  
verworfen.

## Gründe

### I.

Die Bezirksschiedskommission II I des Bezirks Niederrhein hat auf Grund ihrer Sitzung vom 17. August 1978 entschieden, daß die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission W vom 09.05.1978 zurückgewiesen wird und damit der Ausschluß von M aus D, gemäß § 15 Abs. 1 a der Schiedsordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bestätigt wird.

Gegen diese Entscheidung, die dem Antragsgegner am 29.08.1978 zugestellt wurde, legte der Antragsgegner mit einem Schreiben an die Bundesschiedskommission Berufung ein, daß am 14.09.1978 bei der Bundesschiedskommission einging.

### II.

Gemäß § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Schiedsordnung ist die Berufung nach Ablauf der von der Schiedsordnung dafür vorgesehenen Frist eingegangen und damit als unzulässig zu verwerfen.

Aber selbst wenn die Berufung fristgemäß bei der Bundesschiedskommission eingegangen wäre, hätte die Bundesschiedskommission die Entscheidungen der Unterbezirksschiedskommission W und der Bezirksschiedskommission III des SPD-Bezirks Niederrhein aufrecht erhalten müssen. Ein Mandatsträger der SPD muß wissen, daß - wie die Vorinstanzen festgestellt haben und wie er selbst nicht bestreitet - ein publizierter Austritt aus einer SPD-Kreistagsfraktion die schärfste Sanktion, die das Organisationsstatut und die Schiedsordnung der SPD vorsehen, nach sich zieht. Mit Rücksicht auf die Fristversäumnis wird über diese Bemerkung hinaus auf den von den Vorinstanzen zutreffend festgestellten und bewerteten Sachverhalt nicht weiter eingegangen, da es sich bei den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 2 und 26 Abs. 3 der Schiedsordnung um absolut bindende Vorschriften handelt.